

Gleichstellung der Frauen in der Bundeswehr

Bricht Europarecht deutsches Verfassungsrecht?

Von Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Bernhard *Stüer* (Münster/Osnabrück) und Anita *Schmitz* (Osnabrück)

Der EuGH hat den Frauen durch die Entscheidung in der Rechtssache „Kreil“¹ den Dienst an der Waffe in der Bundeswehr eröffnet. Zugleich wird deutlich, dass Gemeinschaftsrecht auch entgegenstehendes deutsches Verfassungsrecht bricht, solange die Ewigkeitsgarantie des Art. 79 III GG gewahrt ist. Hierin liegt die eigentliche Bedeutung der Luxemburger Entscheidung, die über die Bundeswehr weit hinausgeht und die gesamte deutsche Rechtsordnung sowohl auf der Ebene des einfachen Gesetzesrechts als auch der des Verfassungsrechts erfasst.

I. Die Tradition: Frauen nur im Sanitäts- und Militärmusikdienst verwendbar

Der Einsatz von Frauen erfolgt in vielen Streitkräften weltweit, wenn auch auf sehr unterschiedliche Weise. In vielen Armeen der Welt gehören Frauen zum gewohnten Bild sowohl im Sanitätsdienst als auch in fast allen Waffengattungen. In der Bundesrepublik Deutschland hingegen waren die beruflichen Entfaltungsmöglichkeiten für Frauen bisher stark eingeschränkt. Der Einsatz von Frauen in Streitkräften von Anfang an restriktiv gehandhabt, indem aus Art. 12 a IV 2 GG ein generelles Waffendienstverbot für Frauen abgeleitet wurde. Die Verfassungsvorschrift bezieht sich zwar zunächst nur auf die Dienstverpflichtung von Frauen im Verteidigungsfall, enthält jedoch sodann die Formulierung „Sie dürfen auf keinen Fall Dienst mit der Waffe leisten.“ Bezieht man diese Aussage auf die Frauen in der Bundeswehr überhaupt, so ist ihnen der Dienst mit der Waffe auch außerhalb einer Dienstverpflichtung im Verteidigungsfall untersagt. Denn die traurige Erkenntnis des Oberstabsarztes, dass man mit einem Humpelbein auch noch ganz schön leben könne, sollte nach den Vorstellungen der Väter und Mütter des GG nach den verheerenden Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs den Frauen künftig erspart bleiben.

Das Soldatengesetz (SG) und die Soldatenlaufbahnverordnung (SLVO) setzen das verfassungsrechtliche Verbot in der Weise um, dass weibliche Bewerbungen lediglich im Sanitäts- und Militärmusikdienst verwendet werden konnten. Der Sanitätsdienst wird dabei nicht als militärischer Waffendienst eingestuft.² Der Militärmusikdienst wird im Falle eines bewaffneten Konfliktes aufgelöst und in den Sanitätsdienst überführt.³ Dies rechtfertigte offenbar die Ausnahme von dem generellen Waffenverbot. Die Laufbahnen des Truppendienstes waren den Frauen hingegen bisher verschlossen. Noch im Mai 1999 lehnte das BVerwG den Antrag eines

weiblichen Sanitätsoberfeldwebels auf Bewerbung um eine Fahrlehrerstelle im Militärkraftfahrerausbildungszentrum der Bundeswehr ab.⁴ Damit war der Beruf des Soldaten einer der letzten, zu dem Frauen nur beschränkten Zugang hatten.

II. Rechtssache „Kreil“

Mit diesen Vorstellungen einer über 45 Jahre ununterbrochen gehandhabten Staatspraxis der Bundesrepublik Deutschland des Verhältnisses von Frauen und militärischem Dienst hat der EuGH gebrochen und in einer Vorabentscheidung in der Rechtssache „Tanja Kreil“⁵ Anfang des Jahres 2000 für Recht erkannt: „Die Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9.2.1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zuganges zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (Gleichbehandlungs-Richtlinie) steht der Anwendung nationaler Bestimmungen entgegen, die wie die des deutschen Rechts Frauen allgemein vom Dienst mit der Waffe ausschließen und ihnen nur den Zugang zum Sanitäts- und Militärmusikdienst erlauben.“

III. Bisherige deutsche Rechtslage

Die Möglichkeiten des Zugangs von Frauen zu militärischen Verwendungen in der Bundeswehr sind in § 1 II 3 SG und den §§ 3 a, 5 SLV geregelt. Gem. § 1 II 3 SG können Frauen nur in Laufbahnen des Sanitäts- und Militärmusikdienstes eingestellt werden. § 3 a SLV besagt, dass diese Einstellung nur freiwillig erfolgen kann. Ein Laufbahnwechsel zum Truppendienst oder militärgeografischen Dienst ist gem. § 5 III SLV ausgeschlossen.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für diese Zugangsbeschränkung soll Art. 12 a IV GG sein.⁶ Darin ist bestimmt, dass im Verteidigungsfall Frauen unter den dort genannten Voraussetzungen zu näher bezeichneten zivilen Dienstleistungen nach Maßgabe des Gesetzes herangezogen werden dürfen. Der anschließende Satz 2, wonach Frauen auf keinen Fall Dienst mit der Waffe leisten dürfen, könnte nicht auf eine Dienstpflicht beschränkt sein. Es könnte sich vielmehr daraus ein generelles Verbot ergeben, dass Frauen in der Bundeswehr Dienst mit der Waffe leisten.

IV. Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben

Damit tritt allerdings das europäische Gemeinschaftsrecht auf den Plan, das den Frauen ein subjektives Recht auf Gleichbehandlung im Bereich des Zugangs zu den nationalen Streitkräften einräumen könnte.

¹ EuGH, Urt. v. 11.1.2000 – Rs. C-285/98 (Tanja Kreil/Bundesrepublik Deutschland) – NJW 2000, 497.

² Ipsen, Völkerrecht, Rdn. 34; Schröder/Köster, JuS 2000, 543.

³ Hamann/Lenz, GG, Art. 12a, Anm. A, B 7; Ipsen, in: BK, GG, Art. 12a Rdn. 294; Stern, StaatsR, Bd. 2, 1357; Scholz, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 12a, Rdn. 198; Grimm, ZRP 1987, 394; Kirchhof, HdBStR III, § 78 Rdn. 42; Stein, FS-Doehring, 947; Maar, DÖD 1989, 249; Gubelt, in: Münch/Kunig, GG, Art. 12a, Rdn. 20; Raap, BayVBl. 1998, 301; Schmidt-Bleibtreu, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein, GG, Art. 12 a Rdn. 10; Brocker, ZRP 1996, 127.

⁴ BVerwG, DVBl. 1999, 1437 = DÖV 1999, 914 = NJW 2000, 304 (LS).

⁵ EuGH, NJW 2000, 497.

⁶ Scherer/Alff, SG, § 1 Rdn. 22.

1. Fehlen von Grundrechten in den Gründungsverträgen

Die Gemeinschaftsrechtsordnung verfügt allerdings bisher über keinen eigenen Grundrechtskatalog.⁷ Sie enthält einige wenige spezifische Grundrechtsverbürgungen, wie insbesondere das Verbot von Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit (Art. 12 EGV, Art. 48 EGV) sowie dem Verbot ungleicher Entlohnung für Männern und Frauen, allerdings beschränkt auf den Grundsatz des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit (Art. 141 EGV).⁸ Darüber hinaus hat der Rat eine Reihe Gleichbehandlungs-Richtlinien erlassen, die auch andere Arbeitsbedingungen als das Entgelt betreffen, auf die Art. 141 EGV keine Anwendung findet. EG-Richtlinien sind neben den EG-Verordnungen im EG-Vertrag als reguläres Gesetzgebungsrecht der Europäischen Gemeinschaft vorgesehen (Art. 249 EGV).⁹ Zu diesen Richtlinien zählt auch die vom VG Hannover in der Rechtssache Kreil in Bezug genommene Richtlinie 76/207/EWG vom 9.2.1976 über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen u.a. hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung.¹⁰ Sie wurde durch das Gesetz zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (sog. zweites Gleichberechtigungsgesetz - 2. GleichBG) vom 24. 6. 1994 umgesetzt, was zu zahlreichen Änderungen in der deutschen Rechtsordnung führte.¹¹

In der Präambel heißt es: „Die Gleichbehandlung von männlichen und weiblichen Arbeitnehmern stellt eines der Ziele der Gemeinschaft dar, so weit es sich insbesondere darum handelt, auf dem Wege des Fortschritts die Angleichung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte zu fördern.“ Art. 2 I der Gleichbehandlungs-Richtlinie beinhaltet den Grundsatz der Gleichbehandlung, dass keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung auf Grund des Geschlechts erfolgen darf. Art. 2 II der Gleichbehandlungs-Richtlinie erlaubt den Mitgliedstaaten jedoch, solche beruflichen Tätigkeiten, für die das Geschlecht auf Grund ihrer Art oder Bedingung ihrer Ausübung eine unabdingbare Voraussetzung darstellt, von ihrem Anwendungsbereich auszuschließen. Auch Vorschriften zum Schutz der Frau, insbesondere bei Schwangerschaft und Mutterschaft, steht die Gleichbehandlungs-Richtlinie gem. Art. 2 III nicht entgegen.

2. EuGH

Es wird daher ein richterlicher Grundrechtsschutz praktiziert, dessen Ausgangspunkt Art. 6 EUV bildet.¹² Diese Generalklausel verweist auf die vom EuGH entwickelten Rechtsquellen der allgemeinen Rechtsgrundsätze. Nach Art. 6 II EUV achtet die Union die Grundrechte als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts auf Grund ihrer Verankerung in den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten und der EMRK.

Das hauptsächliche Verfahren zur Überprüfung grundrechtserheblicher Rechtsfragen ist das Vorlage- und Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 234 EGV. Vorlageberechtigt sind alle nationalen Gerichte, die mit der Frage konfrontiert sind, wie eine Norm des Gemeinschaftsrechts oder ein Rechtsakt von Gemeinschaftsorganen auszulegen ist. Sinn dieses Antragsverfahrens ist es, die einheitliche Anwendung und Geltung des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten, indem die Befugnis zur letztverbindlichen Auslegung und Ungültigerklärung von Gemeinschaftsrecht allein der europäischen Gerichtsbarkeit zugewiesen ist.¹³ Wie sich dies auf kollidierendes nationales Recht auswirkt, soll im Folgenden dargestellt werden.

V. Verhältnis zwischen Gemeinschaftsrecht und Recht der Mitgliedstaaten

Vor dem Hintergrund der Kreil-Entscheidung stellt sich die Frage, ob die Bundesrepublik Deutschland gemeinschaftsrechtlich verpflichtet ist, alle nationalen Bestimmungen, die einen gleichberechtigten Zugang für Frauen zur Bundeswehr verwehren, aufzuheben oder entsprechend zu ändern. Erste Voraussetzung ist zunächst die Anwendbarkeit der Gleichbehandlungs-Richtlinie auf den Fall des Ausschlusses der Frauen vom freiwilligen Dienst mit der Waffe.

1. Anwendbarkeit der Gleichstellungs-Richtlinie

Das in der Gleichbehandlungs-Richtlinie aufgestellte Gleichbehandlungsgebot von Männern und Frauen hinsichtlich des Berufszugangs betrifft jede Art von Beruf und wirkt damit auch in den Bereich der Organisation der nationalen Streitkräfte ein.¹⁴ Im Gegensatz zur Ansicht der Bundesregierung und des BVerwG¹⁵, die dem Gemeinschaftsrecht für den Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik eine Kompetenz absprachen, sodass der Vorrang des Gemeinschaftsrechts nicht gegeben wäre¹⁶, sieht der EuGH im Einklang mit großen Teilen des juristischen Schrifttums durch die gemeinschaftliche Gleichbehandlungs-Richtlinie jeden Tätigkeitssektor und jede Tätigkeitsbranche, also auch die Beschäftigung in der Bundeswehr, erfasst.¹⁷ Wie der EuGH bereits im Fall „Sirdar“¹⁸ festgestellt hat, bedeute die Befugnis der Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer inneren und äußeren Sicherheit ergreifen zu dürfen, nicht gleichzeitig, dass solche Entscheidungen vollständig der Anwendung des Gemeinschaftsrechts entzogen wären. Der EG-Vertrag sehe im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nur in außergewöhnlichen Einzelfällen Ausnahmen vor, wie z.B. in Art. 30, 39, 46, 296, 297 EGV¹⁹, urteilten die Luxemburger Richter. Diese Vorschriften betreffen Vorschriften des Waren, Dienstleistungs- und Personenverkehrs und nicht Sozialvorschriften, wie die zur Gleichbehandlung

⁷ Hilf, EuR 1991, 20; Rengeling, DVBl 1982, 141; Scheuner, FS-Schlochauer, 909; Claudi, Die Bindung der EWG an GR, 402; Pernice, NJW 1990, 2409.

⁸ Ipsen, Europäisches Gemeinschaftsrecht, 592.

⁹ Scherzberg, Jura 1992, 572.

¹⁰ ABl. EG Nr. L 39/40.

¹¹ BGBl. 1994, 1406.

¹² Hilf, in: Grabitz/Hilf, EU, Art. 7 EUV Rdn. 26.

¹³ Erichsen/Weiß, JURA 1990, 586.

¹⁴ Steinkamm, Loyal 3/2000, 9.

¹⁵ BVerwG, DÖV 1999, 914.

¹⁶ BVerfGE 89, 155; Art. 3 Abs. 1 b EGV und Art. 5 EUV; Streinz, EuR, § 6 Rdn. 434; H/S/V/E, EuR in Fällen, 185.

¹⁷ EuGH, NJW 2000, 497; Gornig, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 12 a IV Rdn. 169; Zuleeg, DÖV 1997, 1022.

¹⁸ EuGH, EuZW 2000, 27; EuGH, NJW 2000, 497.

¹⁹ EuGH, NJW 2000, 498.

der Frau. Derartige Entscheidungen seien somit dem gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung nicht entzogen.²⁰

Diese Auffassung ist überzeugend. Die Kompetenz des Rates zum Erlass der Gleichbehandlungs-Richtlinie beruht auf einer Einzelmächtigung in Art. 5 2 EGV, wonach im Rahmen des Gemeinsamen Marktes die Gemeinschaft ihre Ziele verwirklichen kann, wenn die erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen sind. Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Arbeitsleben gehört zu diesen Zielen. Die Gleichbehandlungs-Richtlinie ist unter Zustimmung von Deutschland einstimmig im Rat beschlossen worden.

Der Vertrag von Amsterdam bekräftigt nunmehr ausdrücklich, dass die Gemeinschaft im Rahmen der auf sie übertragenen Zuständigkeiten Vorkehrungen treffen darf, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts zu bekämpfen (Art. 13 EGV). Zwar ist die Personalstruktur der Armee Grundlage ihrer Funktionsfähigkeit und befindet sich damit in der Kompetenz der Mitgliedstaaten. Darüber hinaus können die Erfordernisse des Schutzes der öffentlichen Sicherheit nach Art. 297 EGV im Rahmen des Art. 2 II der Gleichbehandlungs-Richtlinie berücksichtigt werden. Eine Bereichsausnahme für die Verteidigung gibt es aber nicht.²¹ Der Amsterdamer Vertrag hat daran nichts geändert, auch wenn er Bestimmungen über die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die auf die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten ausgerichtet sind. Nach Art. 47 EUV bleibt aber die Rechtsordnung der Gemeinschaft davon unberührt. Zudem geht es im vorliegenden Fall „nur“ um die nationale Sicherheitspolitik.

2. Auslegung der Gleichbehandlungs-Richtlinie

Der Ausschluss der Frauen vom Waffendienst muss zudem mit dem Inhalt der Gleichbehandlungs-Richtlinie unvereinbar sein. Dabei stellt sich allerdings die Frage des Souveränitätsvorbehaltes. Denn so weit die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte tatsächlich betroffen ist, ist die Kompetenz der Gemeinschaften überschritten.²²

Beschäftigungsverbote für Männer und Frauen sind nur dann nach Art. 2 II der Gleichbehandlungs-Richtlinie zulässig, wenn das Geschlecht für die jeweilige Art oder Bedingung der Tätigkeit eine unabdingbare Voraussetzung darstellt. Beispiele dafür sind etwa Aufseher oder Chefaufseher von Haftanstalten²³ oder bestimmte Tätigkeiten der Polizei bei starken inneren Unruhen²⁴. Nach Auffassung des EuGH²⁵ ist allerdings nicht anzunehmen, dass Tätigkeiten in sämtlichen bewaffneten Einheiten der Bundeswehr nur von Männern verrichtet werden können.

Art. 2 III der Gleichbehandlungs-Richtlinie benennt weitere Ausnahmen, die dem Schutz der Frau insbesondere bei Schwangerschaft und Mutterschaft dienen. Diese besonderen Schutzbedürfnisse der Frau, so der EuGH, dürften aber

nicht dazu führen, dass Frauen ganz von einer Beschäftigung ausgeschlossen werden. Auch allgemeine Gefährdungen im bewaffneten Kampf oder „Unweiblichkeit“ des Einsatzes rechtfertigen einen Ausschluss nach Auffassung des EuGH nicht.²⁶

Die These, dass Frauen einem militärischen Dienst mit der Waffe auf Grund ihrer geschlechtsspezifischen Unterschiede zum Mann nicht gewachsen seien, ist in Zeiten moderner, hochtechnisierter Armeen nicht mehr haltbar. Körperkraft spielt in der modernen Wehrtechnik nur noch eine untergeordnete Rolle. In der Waffentechnik der Zukunft ist vielmehr die Beherrschung komplexer technischer Systeme gefragt.²⁷ Vor allem ist in dem komplexen Anforderungsprofil der neuen Waffentechnologie ein hoher Grad psychischer Belastbarkeit und analytischer Verstand erforderlich. Nach einer Studie der Universität Erlangen-Nürnberg, sind Frauen zwar psychisch schwächer, jedoch ausdauernder und widerstandsfähiger als Männer.²⁸ Wissenschaftliche Studien – von Militär und Pentagon finanziert – unterstreichen diese Ergebnisse²⁹: Frauen arbeiteten im Ganzen exakter und zuverlässiger, zudem neigen Soldatinnen weniger zu unerlaubter Abwesenheit, trinken weniger Alkohol und haben geringere Drogenprobleme, haben die Amerikaner herausgefunden.

Für den Dienst der Frauen an der Waffe spricht wohl auch, dass Frauen in anderen Bereichen wie etwa bei der Polizei oder im Grenzschutz an der Waffe ausgebildet werden. Ein besonderer Schutz der Frau beim Einsatz von Waffen ist daher nicht geboten. Nach Art. 9 II der Gleichbehandlungs-Richtlinie muss bei der Auslegung des Art. 2 allerdings stets die soziale Entwicklung berücksichtigt werden. Vor allem ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Nach diesen Maßstäben beeinträchtigt ein genereller Einsatz von Frauen in der Bundeswehr die Effizienz der Streitkräfte nicht. Demnach müssten Frauen entgegen §§ 1 I SG, 3 a, 5 SLV grundsätzlich auch in bewaffnete Einheiten aufgenommen werden, sofern sie die übrigen Einstellungsvoraussetzungen erfüllen.

Nicht angesprochen wurde vom EuGH die Frage der Direktwirkung der Gleichbehandlungs-Richtlinie. Die verbindlichen Rechtsakte des Sekundärrechts, wie Richtlinien und Entscheidungen, können unmittelbar anwendbar sein, so weit sie den Mitgliedstaaten Pflichten auferlegen und inhaltlich unbedingt und hinreichend genau sind.³⁰ Die Gleichbehandlungs-Richtlinie bestimmt den Personenkreis und die Rechte, die dem einzelnen gewährt werden sollen. Die Gleichbehandlungs-Richtlinie könnte also ohne weitere Konkretisierung von Gerichten und Behörden angewendet werden. Das Bestimmtheitserfordernis der Direktwirkung ist also erfüllt.

²⁰ Dreist, Bw. Aktuell, 1.

²¹ So bereits: EuGH, Rs. 222/84, Slg. 1986, 1651 (1684, 1692).

²² Zuleeg, DÖV 1997, 1021.

²³ EuGH, Slg. 1988, 3559.

²⁴ EuGH, Slg. 1986, 1651.

²⁵ EuGH, NJW 2000, 498.

²⁶ Kämmerer, BT-Drs. 14/1728, Stellungnahme, S. 3.

²⁷ Kuhlmann/Lippert, SOWI Nr. 48, März 1991, 8.

²⁸ Hahn, in: Veröffentlichungen des Lehrstuhls für Allg., Bank- und Versicherungsbetriebswirtschaftslehre an der Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg, 1986 Heft 16, 8.

²⁹ Spiegel, Ausgabe Nr. 19, 1984, 78.

³⁰ EuGH, Slg. 1974, 1337; BVerfGE 75, 223 (245); Scherzberg, Jura 1993, 226.

Der zur Umsetzung verpflichtete Mitgliedstaat muss zudem die Anpassung seines nationalen Rechts nicht fristgerecht vorgenommen haben.³¹ Art. 9 II 1 der Gleichbehandlungs-Richtlinie legt den Mitgliedstaaten auf, in regelmäßigen Abständen die unter Art. 2 II Gleichbehandlungs-Richtlinie fallenden beruflichen Tätigkeiten zu prüfen, um unter Berücksichtigung der sozialen Entwicklung festzustellen, ob es gerechtfertigt ist, die betreffenden Ausnahmen aufrechtzuerhalten. Da diese Fristen abgelaufen sind, wirkt die Gleichbehandlungs-Richtlinie unmittelbar.

3. Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zu nationalem Recht

Der EuGH hat keine Verwerfungskompetenz hinsichtlich nationaler Bestimmungen, sondern entscheidet nach Art. 234 EGV nur über die Auslegung und Gültigkeit des Gemeinschaftsrechts. Demzufolge war ihm auch in der Rechtssache Kreil die authentische Interpretation der Gleichbehandlungs-Richtlinie zugewiesen. Der Gleichbehandlungs-Richtlinie des Gemeinschaftsrecht stehen also nach vorausgegangener Untersuchung die Regelungen aus § 1 II 3 SG und den §§ 3 a, 5 SLV entgegen. Weder das Gemeinschaftsrecht, noch das deutsche Recht enthält eine Norm, die das Verhältnis der beiden Rechtsordnungen zueinander im Kollisionsfall ausdrücklich regelt. Es stellt sich also die Frage, des Verhältnisses der beiden zueinander.

a) EuGH

Der EuGH geht in ständiger Rechtsprechung vom Vorrang des Gemeinschaftsrechts vor jeder innerstaatlichen Rechtsnorm aus.³² Nach allgemeiner Ansicht ist die Europäische Gemeinschaft eine supranationale, internationale Organisation³³: „Dem vom Vertrag geschaffenen, somit aus einer autonomen Rechtsquelle fließendem Recht können wegen dieser seiner Eigenständigkeit keine wie auch immer gearteten innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgehen, wenn ihm nicht sein Charakter als Gemeinschaftsrecht aberkannt und wenn nicht die Rechtsgrundlage der Gemeinschaft selbst in Frage gestellt werden soll.“³⁴

Der EuGH begründet den Vorrang im Wesentlichen mit der Eigenständigkeit der Gemeinschaftsrechtsordnung sowie der Notwendigkeit der einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts in allen Mitgliedstaaten. Die Gemeinschaft kann ihre Funktion als Rechtsgemeinschaft nur dann erfüllen, wenn im Hinblick auf Gemeinschaftsrecht gemeinschaftsweit Rechtseinheit besteht. Rechtseinheit ist jedoch nur gegeben, wenn nationales Recht hinter Gemeinschaftsrecht zurücktritt. Denn würde das Gemeinschaftsrecht nicht einheitlich angewendet, verlöre es seinen Charakter als Gemeinschaftsrechts und die Funktionsfähigkeit der Gemeinschaft wäre in Frage gestellt.³⁵ Deutschland als Mitgliedstaat obliege es, die Kompetenzen der Gemeinschaft zu achten und für die Vereinbarkeit der nationalen Rechtsordnung mit dem EG-Recht Sorge zu tragen, indem es die entgegenstehende Vorschrift unan-

gewendet lasse und der Gemeinschaftsrechtsnorm den Vorrang gebe, so weit sie einer unmittelbar anwendbaren Bestimmung der Gemeinschaft entgegenstehen.³⁶

b) BVerfG

Das BVerfG hat den Anwendungsvorrang gegenüber einfachem deutschem Gesetzesrecht vorbehaltlos anerkannt.³⁷ Die deutschen Gerichte haben daher im Fall einer Kollision von Gemeinschaftsrecht mit deutschem Gesetzesrecht nicht das deutsche Gesetz, sondern die gemeinschaftsrechtliche Bestimmung anzuwenden. Ihnen kommt somit eine „Prüfungs- und Verwerfungskompetenz“ gegenüber gemeinschaftsrechtswidrigen deutschen Gesetzen zu.³⁸

Auf Grund des normenhierarchischen Verhältnisses von EG- und nationalem einfachem Recht ist die europarechtliche Gleichberechtigungs-Richtlinie vorrangig. Notwendig ist demzufolge in jedem Fall die Änderung der §§ 1 II 3 SG, 3a SLV, die dem Gemeinschaftsrecht eindeutig widersprechen.

4. Verhältnis von Gemeinschaftsrecht zum deutschen Verfassungsrecht

Darüber hinaus stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis die Gleichbehandlungs-Richtlinie zu Art. 12 a IV 2 GG steht. Nach Auffassung des EuGH steht die Richtlinie den nationalen Bestimmungen, die Frauen allgemein den Dienst mit der Waffe ausschließen, entgegen. Fraglich ist also, ob Art. 12 a IV 2 GG ein generelles Waffenverbot für Frauen niedergelegt ist.

a) Art. 12 a IV 2 GG

In der deutschen Geschichte sind Frauen immer wieder für militärische Zwecke eingesetzt worden, z.B. im Zweiten Weltkrieg für Aufgaben der so genannten „Reichsverteidigung“ etwa im Reichsarbeitsdienst oder im Rahmen von Helferinnenkorps der Wehrmacht und der SS. Dementsprechend erschwerte die missbräuchliche Verwendung von Frauen für militärische Zwecke im Rahmen eines Angriffskrieges durch ein diktatorisches Regime den sachlichen Umgang mit dem Thema „Frauen in Streitkräften“ nach dem Zweiten Weltkrieg in Deutschland.

Art. 12 a IV 2 GG wurde im Zuge der sogenannten Notstandsverfassung in das GG eingefügt.³⁹ Art. 12 III GG in der Verfassung der Novelle von 1956 lautete damals: „Frauen dürfen nicht zu einer Dienstleistung im Verband der Streitkräfte durch Gesetz verpflichtet werden. Zu einem Dienst mit der Waffe dürfen sie in keinem Falle verwendet werden.“⁴⁰ Damit sollte auch der freiwillige Dienst der Frau mit der Waffe in keinem Fall zugelassen werden.

Auf Grund eines neuen Regelungskomplexes der Wehrpflicht und des Wehrdienstes ist dann die Verfassungsnorm des Art. 12 a GG durch das Siebzehnte Gesetz zur Ergänzung des GG vom 24. Juni 1968 in das GG eingefügt worden, so dass der

³¹ EuGH, NJW 2000, 498, Rdn. 22, 24.

³² EuGH, Slg. 1964, 1251; Slg. 1978, 629; Slg. 1980, 2559.

³³ BVerfG, NJW 1993, 3047 (LS); Ipsen, HdbStR, § 181 Rdn. 58; Schweitzer/Hummer, EuR, Rdn. 874.

³⁴ EuGH, Slg. 1964, 1251 (1257), LS 3.

³⁵ Hirsch, NJW 1996, 2458.

³⁶ EuGH, Slg. 1989, 1839; EuGH, Slg. 1970, 1125 (1135).

³⁷ BVerfGE 85, 191 (204); Hirsch, in: Europäischer Grundrechtsschutz, 20.

³⁸ Streinz, HdbSR Bd. VII, § 182 Rdn. 72.

³⁹ Ipsen, in: BK, GG, Art. 12 a Teil I; Zuleeg, DÖV 1997, 1017.

⁴⁰ BGBl. I S. 111.

bisherige Art. 12 III 2 GG Aufnahme in Art. 12 a IV 2 GG fand.⁴¹ Durch die Neuregelung sollte allerdings nach der damaligen Auffassung die Schutznorm, Frauen den Dienst mit der Waffe eindeutig und generell zu untersagen, beibehalten werden.⁴² Frauen sollten davor bewahrt werden, mit der Waffe kämpfen zu müssen, sie sollten auch davor geschützt sein, den unmittelbaren Gefahren durch einen feindlichen Angriff ausgesetzt zu sein.⁴³ Bewerbungen von Frauen wurden gem. SG und SLVO lediglich bezüglich des Sanitätsdienstes und des Militärmusikdienstes berücksichtigt.⁴⁴

Nach der Gegenmeinung ist das Pronomen „Sie“ grammatikalisch ein rückpersönliches Personalpronomen, das sich dem Wortlaut nach nur auf die zur Dienstleistung verpflichteten Frauen beziehe.⁴⁵ Als Begründung wird auch angeführt, dass die Wehrpflicht eine Ausnahme von der in Art. 12 I GG garantierten Berufsfreiheit und dem in Art. 12 II GG niedergelegten Verbot des Arbeitszwangs darstellt und die Rückausnahme in Art. 12 a IV GG daher in dem Sinne eng auszulegen sei, dass sie sich nur auf die dienstleistungsverpflichteten Frauen beziehe.⁴⁶ Auch wird auf Art. 3 II GG verwiesen, wonach Männer und Frauen gleichberechtigt sind und der Staat die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern fördert sowie auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirkt. An das Geschlecht anknüpfende differenzierende Rechtsnormen sind danach nur mit Art. 3 II GG zu vereinbaren, so weit sie zur Lösung von Problemen, die ihrer Natur nach nur bei Männern und Frauen auftreten können, zwingend erforderlich und verhältnismäßig sind.⁴⁷ Ein Ausschluss der Frauen von der Bundeswehr muss daher durch eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte⁴⁸ oder andere höherrangige Gemeinschaftsgüter gerechtfertigt sein.⁴⁹ Nach Art. 3 III GG darf zudem niemand wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Auch hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte (Art. 33 II GG),⁵⁰ wozu auch die Bundeswehr gehört.⁵¹ Andererseits wird Art. 12 a IV 2 GG als Spezialregelung zum allgemeinen

Gleichheitssatz angesehen, die auch in ihrer freiheitsbeschränkenden Wirkung Vorrang vor Art. 3 II GG habe.⁵²

Der Schutz von Frauenleben und Frauenwürde als vom Menschenleben und Menschenwürde zu unterscheidende Rechtsgüter findet im GG keinen Rückhalt. Es lässt sich auch nicht erklären, warum Verletzungshandlungen gegenüber Frauen bedeutsamer sind als vergleichbare Verletzungshandlungen gegenüber Männern. Die Gefahren für das Schutzgut sind für beide Geschlechter gleich. Darüber hinaus lässt sich ein staatlicher Schutz vor Selbstgefährdungen nicht begründen. Die Aussagekraft der historischen Auslegungsmethode endet vor allem aber an dem Punkt, wo den Regelungen durch Wandel der Verhältnisse neue Lebenssachverhalte gegenüber stehen, die dem Gesetzgeber im Zeitpunkt der Gesetzgebung nicht bekannt waren. Das gilt auch für die Verfassungsauslegung. Dem wandelnden Rollenverständnis von Männern und Frauen wurde nicht zuletzt im Jahre 1994 durch Einfügung des Satzes 2 in Art. 3 II GG durch den Verfassungsgeber Rechnung getragen. Art. 12 a IV 2 GG bietet also unterschiedlichen Interpretationsvarianten Raum.

b) Kollision mit Verfassungsrecht

Leitet man aus Art. 12 a IV 2 GG ein Verbot des Waffendienstes der Frauen in der Bundeswehr ab, stellt sich die Frage, ob Europäisches Gemeinschaftsrecht dem nationalem Recht vorgeht und damit deutsches Verfassungsrecht wegen des Vorrangs des Europarechts außer Kraft tritt bzw. durch den Verfassungsgeber außer Kraft gesetzt werden muss.

Der EuGH geht von einem absolutem Vorrang des Gemeinschaftsrechts auch gegenüber nationalem Verfassungsrecht aus.⁵³ Demnach müssen die nationalen Gerichte auch dem Gemeinschaftsrecht widersprechenden innerstaatliche Verfassungsnormen unangewendet lassen. Der nationale Verfassungsgeber ist danach aufgerufen, den Vorrang des Gemeinschaftsrechts durch entsprechende Korrekturen des Verfassungsrechts zu beseitigen.

Während das BVerfG den unbedingten Vorrang des Gemeinschaftsrechts vor einfachen Gesetzen vorbehaltlos anerkennt, bestehen hinsichtlich des GG Vorbehalte. Ausgangspunkt für die Lösung einer Kollision zwischen Gemeinschaftsrecht und dem GG ist die Frage, in welchem Umfang die Bundesrepublik Deutschland Hoheitsrechte auf die EU übertragen kann.⁵⁴ Die Grundlagen dafür ergeben sich aus Art. 23 und 24 GG. Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und förderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einem dem GG im Wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen. Für die Begründung

⁴¹ BGBl. I S. 709.

⁴² BT-Drs. II/2150, 2; v. Mangoldt/Klein, GG, Bd. I, 2. Auflage 1966, Art. 12 Anm. VIII.

⁴³ Protokoll der 106. Sitzung des BT-Rechtsausschusses v. 6.2. 1956, 3; Zuleeg, DÖV 1997, 1018.

⁴⁴ BGBl. 1995 I, S. 1735; BGBl. 1998 I, S. 1666: § 1 II 3; BGBl. 1998, III: §§ 3 a, 5 III.

⁴⁵ Brocker, ZRP 1996, 127; Repkewitz, NZWehrr 1990, 180; Stein, FS-Doehring, 945.

⁴⁶ Jahn, NZWehrr 1988, 182; Zuleeg, DÖV 1997, 1018.

⁴⁷ Jarass/Pieroth, GG, Art. 3 Rdn. 45.

⁴⁸ Lerche, BayVBl. 1991, 517.

⁴⁹ BVerfGE 74, 163; BVerfG, NJW 1992, 964; BVerfG, EuGRZ 1995, 410.

⁵⁰ BVerwGE 89, 260 (265).

⁵¹ Battis, in: Sachs, GG, Art. 33 Rdn. 24.

⁵² BVerwG, NJW 1996, 2173; Scholz, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 12 a Rdn. 203; Gornig, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 12 a Rdn. 164; Jarass/Pieroth, GG, Art. 12 a Rdn. 1; BVerfG, NJW 1996, 2173 (2174); zum Vorrang spezialgrundgesetzlicher Regelungen BVerfGE 13, 296.

⁵³ EuGH, Slg. 1970, 1125 (1135).

⁵⁴ Beutler/Bieber/Pipkorn/Streil, Die EU, 103.

der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbarer Regelungen, durch die das GG seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, gilt Art. 79 II und III GG, bestimmt Art. 23 I GG. Nach Art. 24 I GG kann der Bund durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen.

Wenngleich der Auftrag des EuGH die Prüfung von Gemeinschaftsmaßnahmen und nationale Maßnahmen umfasst, die in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen, ist seine Relevanz für den Grundrechtsschutz im Vergleich zum BVerfG deutlich eingeschränkt.⁵⁵ Denn findet der Vorrang des Gemeinschaftsrechts aus deutscher Sicht seine verfassungsrechtliche Legitimation in den Ermächtigungen der Art. 23 und 24 I GG i.V. mit den deutschen Zustimmungsgesetzen, so kann der Vorrang des Gemeinschaftsrechts nur insoweit gehen, wie diese verfassungsrechtliche Ermächtigung reicht.⁵⁶

Die Übertragung von Hoheitsrechten auf die EU ist nicht unbegrenzt möglich. Die Grenze bildet vielmehr die „Ewigkeitsgarantie“ in Art. 79 III GG⁵⁷, wie sich aus Art. 23 I 3 GG ergibt.⁵⁸ Nach Art. 23 I 1 GG zählen dazu insbesondere auch die Rechtsprinzipien, die dem Grundrechtsteil zu Grunde liegen. Für den Vorrang des Gemeinschaftsrechts bedeutet die Begrenzung der Übertragbarkeit von Hoheitsrechten, dass das Gemeinschaftsrecht jedenfalls dann gegenüber dem GG zurücktritt, wenn die in Art. 79 II GG niedergelegten Verfassungsprinzipien berührt werden. Der dabei angelegte Maßstab muss Sinn und Zweck der Integration nach Art. 24 I GG gegenüber Art. 1 III i.V. mit Art. 79 III GG Rechnung tragen.⁵⁹ Das Grundgefüge der Verfassung muss auch vor der Hoheitsgewalt der Gemeinschaft Bestand haben. Wo die Grenzen des Art. 79 II GG verlaufen, ist jedoch schwierig zu bestimmen und im Prinzip ungeklärt.⁶⁰ Sie sind hoch gesetzt und dürfen in der Praxis selten zum Tragen kommen.⁶¹ Mit dem Verhältnis von Gemeinschaftsrecht und nationalem Verfassungsrecht hat sich das BVerfG mehrfach befasst.

Im „Solange I-Beschluss“⁶² betonte das BVerfG den Vorrang des deutschen Verfassungsrechts vor dem Gemeinschaftsrecht und leitete ihn aus der Überlegung ab, dass das Gemeinschaftsrecht keinen dem GG adäquaten Grundrechtsschutz biete. Solange ein vergleichbarer europäischer Grundrechtsschutz nicht gewährleistet sei, finde der Vorrang des sekundären Gemeinschaftsrechts seine Grenzen in den Grundrechten des GG.⁶³ Damit waren deutsche Grundrechte mittelbar Prüfungsmaßstab für das Gemeinschaftsrecht.

Nach verschiedenen Entscheidungen in ähnlichen Fällen⁶⁴, die eine Änderung der Rechtsprechung des BVerfG andeuten, räumte das BVerfG im „Solange II“-Beschluss⁶⁵ einen grundsätzlichen Vorrang des Gemeinschaftsrechts auch gegenüber dem GG ein, solange der EuGH im Hinblick auf Gemeinschaftsgrundrechte einen ausreichenden Rechtsschutz gewähre.⁶⁶ Das BVerfG prüft also Gemeinschaftsrechtsakte nicht mehr an den Grundrechten, sondern grundsätzlich allein auf deren Vereinbarkeit mit Gemeinschaftsgrundrechten. Zudem verlangt das BVerfG im Gegensatz zum Solange I-Beschluss keine vollständige Gleichheit von gemeinschaftsrechtlichem und deutschem Grundrechtsschutz.

Das BVerfG verzichtet auf die Ausübung seiner Rechtsprechung allerdings nur insoweit, als auf Gemeinschaftsebene ein ausreichender Grundrechtsschutz durch den EuGH generell gewährleistet ist und dieser Schutz den Wesensgehalt der Grundrechte und damit den vom GG gebotenen Mindeststandard generell verbürgt.⁶⁷ Soweit der Maßstab deutscher Grundrechte durch den Vorrang des Gemeinschaftsrechts verdrängt wird, treten an seine Stelle gegenüber sekundärem Gemeinschaftsrecht die Gemeinschaftsgrundrechte. Dies ist auch durch die Integrationsbestimmung des Art. 23 I GG verfassungsrechtlich gedeckt.

Im Maastricht-Urteil⁶⁸ hat das BVerfG dieses Kooperationsverhältnis zum EuGH näher erläutert. Hiernach garantiert der EuGH den Grundrechtsschutz in jedem Einzelfall für das gesamte Gebiet der Europäischen Gemeinschaften, das BVerfG beschränkt sich auf die generelle Gewährleistung des unabdingbaren Grundrechtsstandards.⁶⁹

Die Integrationsschranke ergibt sich also aus der sog. „Ewigkeitsgarantie“ des Art. 79 III GG.⁷⁰ Danach sind die dort genannten Prinzipien stets zu beachten. Denn Prinzipien die selbst für den verfassungsändernden Gesetzgeber unantastbar sind, sind auch dem Zugriff des Gemeinschaftsrecht entzogen. Fraglich ist jedoch, ob überhaupt jede Einwirkung des Gemeinschaftsrechts in den durch Art. 79 III GG geschützten Rechtsbestand zwangsläufig auch die Identität der deutschen Verfassungsordnung erschüttern oder gar zerstören würde. Dies wird auch durch die Aussage unterstützt, dass Art. 24 I GG die Möglichkeit eröffnet, den Rechtsraum der Bundesrepublik auch für solche supranationalen Rechtsakte zu öffnen, die nicht voll mit der Verfassung in Einklang stehen.⁷¹ Gemeinschaftsakte, die die Identität der geltenden Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland verletzen oder sich nicht auf eine ausreichende Handlungsermächtigung im Vertrag stützen können, sind vom Rechtsanwendungsbefehl des Zustimmungsgesetzes nicht gedeckt. Die Europäische Gemeinschaft bezieht ihre Legitimation, ihren politischen Rang und ihren Zukunftsanspruch aus ihrer Eigenschaft als Rechts-

⁵⁵ Eiffler, JuS 1999, 1069.

⁵⁶ Streinz, BVerfG. GR-Schutz und Europ. GemR., 93; Gersdorf, DVBl. 1994, 678.

⁵⁷ BVerfGE 89, 155 (Vertrag von Maastricht).

⁵⁸ BVerfGE 37, 271 (277); E 73, 339 (375).

⁵⁹ Pernice, NJW 1990, 2418.

⁶⁰ Herdegen, EuGRZ 1989, 312.

⁶¹ Ehlers, DVBl. 1991, 608.

⁶² BVerfGE 37, 271; Bleckmann, EuR, Rdn. 769.

⁶³ BVerfGE 37, 271 (285); Herdegen, EuGRZ 1989, 309; Hirsch, NJW 1996, 2464.

⁶⁴ BVerfGE 52, 187, 202; BVerfGE 58, 1.

⁶⁵ BVerfGE 73, 339.

⁶⁶ BVerfGE 73, 339 (387).

⁶⁷ BVerfGE 73, 339 (376); Herdegen, EuGRZ 1989, 309; Hirsch, in: Europäischer Grundrechtsschutz, 21.

⁶⁸ BVerfG, NJW 1993, 3047.

⁶⁹ BVerfGE 89, 155 (175).

⁷⁰ Ipsen, in: HdbStR, § 181 Rdn. 7.

⁷¹ Herdegen, EuGRZ 1989, 314.

gemeinschaft. Ihrer einheitlichen Geltung und identischen Anwendung des Gemeinschaftsrecht kommt daher auch existenzielle Bedeutung für ihre Funktionsfähigkeit zu. Um die unabdingbare Rechtseinheit sicher zu stellen, ist eine Gerichtsbarkeit unverzichtbar, die sowohl für die Gemeinschaft wie auch für die Mitgliedstaaten verbindlich entscheidet, ob ihr Handeln im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht steht und wie gegebenenfalls Gemeinschaftsrecht auszulegen und anzuwenden ist. Dem tragen Art. 220 ff. EGV Rechnung.

Durch eine Streichung des Art. 12 a IV 2 GG sind die Schranken des Art. 79 GG nicht betroffen, da die Identität der geltenden Verfassungsordnung und die in den Art. 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze nicht verletzt werden. Demnach steht der vorrangigen Anwendung der Gleichbehandlungs-Richtlinie auch nicht die Schranke aus Art. 79 III GG entgegen.

VI. Erforderlichkeit einer Gesetzes- und Verfassungsänderung

Das Urteil des EuGH wirkt sich unmittelbar nur in dem zu Grunde liegenden Verfahren von Frau Kreil aus, indem das VG Hannover dieses zu berücksichtigen hat. Die Entscheidung des EuGH verpflichtet die Bundesregierung rechtlich erst nach Rechtskraft einer Entscheidung im nationalen Verwaltungsrechtsstreit. Hinsichtlich weiterer weiblicher Bewerber besteht aber auch dann noch die derzeitige Rechtslage so lange weiter, bis die gesetzlichen Änderungen in Kraft getreten sind. Die Gerichte der Mitgliedstaaten sind verpflichtet, deren Recht so auszulegen, dass es mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang steht. Nach Art. 249 III EGV ist die Gleichbehandlungs-Richtlinie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet ist, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. Die Regelungen treten also nicht automatisch an die Stelle der nationalen Rechtsvorschriften. Die Mitgliedstaaten werden vielmehr verpflichtet, ihr innerstaatliches Recht an sie anzupassen. Bei dieser Rechtsangleichung müssen die Mitgliedstaaten nach Art. 10 EGV diejenigen innerstaatlichen Handlungsformen wählen, die für die Gewährleistung der praktischen Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts am besten geeignet sind.⁷²

1. § 1 II SG, §§ 3 a und 5 III SLV

Das SG und die SLV müssen geändert und der neuen Lage angepasst werden.⁷³ In diesen Regelungen ist bisher bestimmt, dass Frauen nur im Sanitätsdienst und im Militärmusikdienst zugelassen werden. Eine gemeinschaftskonforme Auslegung ist wegen des klaren dem Gemeinschaftsrecht entgegenstehenden Wortlauts nicht möglich. Eine Gesetzesänderung ist somit zwingend erforderlich.

2. Art. 12 a IV 2 GG

Darüber hinaus ist auch eine Änderung des Art. 12 IV 2 GG erforderlich, wenn eine Übereinstimmung zwischen dem GG und der Gemeinschaftsrechtsordnung nicht durch Auslegung der Verfassung hergestellt werden kann.⁷⁴ Im Lichte des Wortlauts und der Systematik der Vorschrift wäre eine ge-

meinschaftsrechtskonforme Auslegung allerdings möglich. Es wäre somit ausreichend, wenn der Deutsche Bundestag bei der Umsetzung des EuGH-Urteils in der Begründung des Gesetzes deutlich zum Ausdruck bringt, dass Art. 12 a IV 2 GG im vorerwähnten Sinne einschränkend zu interpretieren ist. Rechtspolitisch wäre wohl eine Streichung des Art. 12 a IV 2 GG sinnvoller.⁷⁵ Vielleicht könnte die Verfassungsvorschrift auch klarstellend im Verfahren des Art. 79 GG in dem Sinne geändert werden, dass auch Frauen der Dienst mit der Waffe in der Bundeswehr möglich ist.

Vorbehaltlich der Verabschiedung entsprechender Gesetzesänderungen, die auf der Grundlage eines Beschluss des Bundeskabinetts vom 7.6.2000 erfolgen sollen, stehen Frauen ab 2001 sämtliche Laufbahnen und Verwendungen offen. Derzeit haben sich nach Angaben des Verteidigungsministeriums in Berlin für den Dienst in der Bundeswehr 650 Frauen beworben – mit steigender Tendenz. Langfristig geht das Ministerium davon aus, dass der Anteil an den 280.000 Soldaten bei rund 15.000 Frauen liegen wird.

VII. Konsequenzen

Die Bundeswehr ist als Teil der Exekutive nach Art. 20 III GG an Recht und Gesetz gebunden und muss deshalb die bestehenden gesetzlichen Regelungen beachten.⁷⁶ Die Möglichkeit einer qualifizierten Berufsausbildung in der Bundeswehr erweitert die Berufsfelder von Frauen. Der freiwillige Dienst von Frauen an der Waffe bedeutet zwar Gleichheit in Rechten, aber eine Ungleichheit in den Pflichten. Diese neue Ungleichheit, einerseits Wehrpflicht für Männer, andererseits nahezu uneingeschränkter freiwilliger Zugang in den Soldatenberuf für Frauen, wirft die verfassungsrechtliche Frage der Gleichbehandlung auf. Es wird nur eine Frage der Zeit sein, bis sich der erste Mann mit Hilfe einer Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG versucht zu wehren, weil er sich in seinem Grundrecht aus Art. 3 II GG verletzt sieht. „Wer den Tätigkeitsbereich der Frauen auf den militärischen Bereich ausdehnen will, öffnet den Weg zu einer Verfassungsklage mit dem Ziel einer allgemeinen Wehrpflicht der Frauen“, wurde bereits Anfang der 80er Jahre vermutet.⁷⁷ Damit könnte die Wehrpflicht vor einer existenziellen Weichenstellung stehen.

1. Wehrpflicht

Das Urteil des EuGH lässt die Wehrpflicht unberührt. Dennoch stellt sich die Frage, ob die Gleichbehandlungs-Richtlinie dann auch die Einführung einer Wehrpflicht für Frauen fordert. Diese ist in Art. 12a I GG als Ausnahme zum Gleichheitssatz des Art. 3 II GG besonders geregelt. Die Gleichbehandlungs-Richtlinie gebietet hier unmittelbar keine Gleichstellung der Geschlechter. Der Wehrpflichtige übt keinen Beruf im Sinne der Gleichbehandlungs-Richtlinie aus, sondern erfüllt eine Pflicht. Der hierdurch verzögerte Start der Männer ins Berufsleben ist jedoch eine geschlechtsspezifische Ungleichbehandlung.

⁷² EuGH, Slg. 1976, 497 (517); Schweitzer/Hummer, EuR, Rdn. 360; Streinz, in: HdbStR VII, § 182 Rdn. 15.

⁷³ Berg, Loyal 3/2000, 12.

⁷⁴ Jarass, EuR 1991, 223; Zuleeg, DÖV 1997, 1024.

⁷⁵ Diesen Vorschlag hat die F.D.P.-Bundestagsfraktion im Oktober 1999 in den Bundestag eingebracht; vgl. auch Beschluss des 38. Ordentlichen Bundesparteitages der FDP in Kiel zum Thema: „Frauen und Bundeswehr“ v. 5./6.9.1987; Moniac, in: Die Welt, v. 6./7. Mai 1995, 4.

⁷⁶ Dreist, Bw. Aktuell, 2.

⁷⁷ Jürgen Möllemann, Spiegel, Nr. 19 1984, 70 (76).

Art. 2 IV der Gleichbehandlungs-Richtlinie und Art. 141 IV EGV erlauben jedoch wie Art. 3 II GG eine positive Diskriminierung eines Geschlechts, um Benachteiligungen des anderen auszugleichen. Die ausschließliche Heranziehung von Männern zum Wehrdienst könnte damit gerechtfertigt werden, dass Frauen im Berufsleben benachteiligt sind und die Ungleichbehandlung das Ziel verfolgt, diesen Nachteil zu kompensieren. Eine Benachteiligung von Frauen im Beruf ergibt sich insbesondere aus tatsächlichen oder potenziellen geburtenbedingten „Ausfallzeiten“. Bei einer durchschnittlichen Geburtenzahl pro Frau von 1,3 ist ein Wehrdienst für Männer von ca. 6 Monaten Dauer derzeit gerechtfertigt. Mit fortschreitender Gleichstellung und/oder Absinken der Geburtenrate könnte sich dieses Verhältnis jedoch ändern.

Nicht erst im Zusammenhang mit dem Spruch aus Luxemburg ist der Ruf laut geworden, die Wehrpflicht ganz abzuschaffen. Da Art. 12 a IV GG dem Gesetzgeber die Entscheidung überlässt, die Wehrpflicht für Männer einzuführen oder aufzuheben, genügt für den Wegfall nach Art. 79 I GG ein einfaches Gesetz. Eine Verfassungsänderung wäre demnach unnötig. Die Wehrpflicht soll jedoch die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr sicherstellen. Darüber hinaus ist für Kriegsdienstverweigerer 1969 per Gesetz der zivile Ersatzdienst geschaffen worden. Auch die Bundesregierung hat bei Vorlage ihrer Reformvorschläge die Abschaffung der Wehrpflicht abgelehnt.

2. Einstellung nach Art. 33 II GG

Als Folge der EuGH-Entscheidung haben Frauen bei Bewerbungen zu den Streitkräften nach Art. 33 II GG die gleichen Zugangsmöglichkeiten. Die generelle Zugangssperre ist zu beseitigen, und lediglich nach den Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung zu entscheiden. Es wird auch keine Sonderregelungen bezüglich der Einstellungs Voraussetzungen geben, verlautet aus dem Verteidigungsministerium. Die Bewerbung zu einem öffentlichen Amt gewährt über Art. 33 II GG aber nur den Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, selbstredend keinen Anspruch auf Einstellung.⁷⁸ Der Staat ist auch nicht gehalten, neue Stellen zu schaffen. Er kann vielmehr innerhalb einer angemessenen Übergangsfrist eine Gesamtkonzeption für die Integration von Frauen in die Armee entwickeln.⁷⁹

3. Verwendungsbereiche gemessen an Tauglichkeitskriterien

Grundsätzlich steht die Bundeswehr in ihrer ganzen Vielfalt weiblichen Soldaten offen. Bestimmte Bereiche könnten jedoch ausgenommen werden. Denn nur der allgemeine Ausschluss der Frauen vom Dienst mit der Waffe widerspricht dem Gemeinschaftsrecht. Ausnahmen sind unter den Voraussetzungen des Art. 2 II GG der Gleichbehandlungs-Richtlinie zulässig, wenn die Geschlechtszugehörigkeit unabdingbare Voraussetzung für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit ist. Der EuGH hat eine solche Ausnahme in einer Entscheidung vom 26.11.1999 für die britischen Royal Marines als spezielle Elite-Kampfeinheit gebilligt, ohne dies weiter zu begründen.⁸⁰

Zu Ablehnungen von Bewerberinnen könnte es in Deutschland unter Umständen bei Kampfschwimmern und den Kommando-Spezial-Kräften (KSK) aufgrund unterschiedlicher körperlicher Leistungsfähigkeiten kommen.⁸¹ Der Zugang kann jedoch nur verwehrt werden, wenn nachweisbar ist, dass das männliche Geschlecht hierfür unabdingbare Voraussetzung ist. Auch brutalster Nahkampf sollte Frauen erspart bleiben. Das gilt auch für den U-Boot Dienst soll wegen äußerstem Stress auf engstem Raum für Frauen weiterhin als tabu gelten.

In früheren Entscheidungen hat der EuGH ein Beschäftigungsverbot für Frauen bei bestimmten Einheiten der Polizei anerkannt. Auch die Aufsicht in Haftanstalten darf Männern vorbehalten bleiben. Der EuGH akzeptierte im Herbst vergangenen Jahres (Sirdar-Fall), dass gewisse Elitetruppen der Royal Marines den männlichen Soldaten vorbehalten werden sollen. Hierzu gehört vor allem der Einsatz gegen gegnerische Bodentruppen. Denn Angehörige dieser Kampftruppe müssen in Krisenfällen allseitig verwendbar sein. Eine begrenzte Kampffähigkeit ist damit nicht vereinbar. Diese könne – so der EuGH – jedoch durch von den Männern oft entwickelten Beschützerinstinkt bedingt durch Anwesenheit der Frauen beeinträchtigt sein. So zeigen offenbar Erfahrungen in Israel, dass Männer demotiviert sind, wenn eine schwer verletzte oder gar getötete Kameradin nebenan im Schützengraben liegt. Des Weiteren bestehe die Gefahr, dass die emotional geprägte Haltung gegenüber weiblichen Kollegen zu gewagten Vergeltungsreaktionen führe. Die Funktionsfähigkeit der Truppe wäre folglich eingeschränkt, so dass ein Ausschluss der Frauen aus diesen Bereichen gerechtfertigt scheint.

4. Infrastruktur der Bundeswehr

Wenn Frauen in die Armee kommen, muss diese sich auch mit den Schutzgesetzen für Frauen auseinandersetzen. So wird der Mutterschutz über den Sanitätsbereich hinaus bedeutsam: Da im Bereich der Stabsärzte ohnehin eine größere personelle Fluktuation besteht, konnte das zeitweise Ausscheiden von weiblichen Ärzten bisher durchaus überbrückt werden. Wenn nun aber Frauen in zahlenmäßig nicht ganz so stark vertretenen Bereichen arbeiten und entsprechend freigestellt werden müssen, könnte das problematisch werden. Soldatinnen dürfen nämlich während der Schwangerschaft nicht zu solchen Dienstleistungen herangezogen werden, die Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährden. Hier gelten die allgemeinen Regelungen für Erziehungsurlaub, Erziehungsurlaub und Betreuungsurlaub.

In den Kasernen lassen sich ohne weiteres Frauentrakte oder -etagen einrichten. Ausreichende Raumkapazitäten sind zu meist vorhanden. Im Biwak, auf dem Schießplatz oder am Einsatzort auf dem Balkan werden schon heute getrennte Sanitäts- und Unterkunftscontainer aufgestellt. Selbst weibliche Konfektionsgrößen für Uniformen sind für die Kleiderkammern kein Neuland mehr.⁸² Vielleicht kann sogar durch einen bunten Tupfer etwas mehr Farbe in die grauen Uniformen gebracht werden. Getrennte Wasch- und Toilettenräume verursachen zwar höhere Kosten. Dafür zerschlagen Frauen erfahrungsgemäß aber etwas weniger Porzellan und vor allem

⁷⁸ BVerwGE 89, 260 (265).

⁷⁹ Berg, Loyal 3/2000, 12.

⁸⁰ EuGH, EuZW 2000, 27.

⁸¹ Olnhoff, Newsflash, März 2000, 3

⁸² Focus, 17.1.2000, 36 (37).

weniger Mobiliar, wird im Offizierskasino von den hochdekorierten Sternegeneralen hinter vorgehaltener Hand gegen gerechnet. Und vielleicht könnte am Ende sogar die Moral der Truppe gehoben werden, wenn die Integration der Frauen nur geschickt und beherzt genug angegangen wird.

5. Folgen einer Verzögerung der Aufnahme von Frauen in die Bundeswehr

Würde die Bundeswehrverwaltung die bisher noch fehlende Verfassungsänderung zum Anlass zu nehmen, die Bewerbungen von Frauen einstweilen abzulehnen, verletzt der Mitgliedstaat Deutschland seine Pflicht, das Europarecht zu beachten. Aus der Verbindlichkeit der Mitgliedstaaten folgt, dass diese die Gleichbehandlungs-Richtlinie genau und fristgerecht umzusetzen haben. Wird diese nicht fristgerecht und ordnungsgemäß umgesetzt, leitet die Kommission regelmäßig das Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 226 EGV ein, an dessen Ende die Feststellung der Pflichtverletzung des Mitgliedstaates zu Sanktionen in Gestalt einer Verhängung eines Pauschalbetrags oder Zwangsgeld führen kann.

VIII. Militärdienst von Frauen in den anderen NATO-Staaten, der DDR und Israel

Ausschließlich auf freiwilliger Basis werden weibliche Soldaten seit Jahren in den meisten NATO-Staaten aufgenommen. In der NATO sind in insgesamt 12 Nationen Frauen in Kampfunterstützungstruppen zugelassen, in sieben Staaten darüber hinaus in der Kampftruppe. So kann bei der Umstrukturierung auf die guten Erfahrungen mit Soldatinnen anderer Länder zurückgegriffen werden.

1. USA

Mit einem Frauenanteil von fast 15 % nimmt die USA vor Kanada mit einem Anteil von 11 % die Führungsrolle innerhalb des Bündnisses ein. Schätzungen gehen dahin, dass in Zukunft jeder 5. US-Soldat eine Frau sein wird. Frauen haben Zugang zu allen Dienstposten, außer der Kampftruppe mit direktem Einsatz gegen Bodentruppen, sowie U-Boote.⁸³

Während der Operation „Desert Shield“ und „Desert Storm“ 1990/91 waren 41.000 weibliche US-Soldaten am Persischen Golf im Einsatz. Das waren 7 % des Gesamtkontingents. Seit 1993 steht den Soldatinnen auch die Kampfpilotenausbildung offen. Damit stehen ihnen heute 91 % aller möglichen Einsatzfelder in der Army offen, 96 % in der Navy, 93 % im Marine Corps und 99 % in der Air Force offen. Das US-Department of Defence fördert durch spezielle Programme und Einrichtungen die Vereinbarkeit von Mutterschaft und Dienst in den Streitkräften, so z.B. das Angebot von Kinderbetreuung.

2. Großbritannien

In Europa liegt GB mit einem Anteil von 7,4 % an der Spitze. Das Einsatzfeld ist dabei das Gleiche wie in den USA. In der Royal Navy dienen 22, 6 % von der Gesamtzahl, in der Army 42, 3 % und in der Royal Air Force 35, 2 %. Die Erfahrungen der britischen Streitkräfte, insbesondere der Navy, mit der Einsatzfähigkeit des weiblichen Personals sind durchweg positiv. Leistungsunterschiede zwischen rein männlichen

Schiffsbesatzungen und gemischten Crews konnten nicht festgestellt werden. Im Falle einer Schwangerschaft haben die Soldatinnen die Wahl, entweder die Streitkräfte zu verlassen oder einen Mutterschaftsurlaub von bis zu 48 Wochen in Anspruch zu nehmen. Die Mütter haben bei Wiederaufnahme ihres Dienstes denselben Pflichtenkatalog wie zuvor und müssen für die Vereinbarkeit ihres Familienlebens mit dem Dienst selber Sorge und Kosten zu tragen.

3. Republik Frankreich

Der Anteil weiblicher Soldaten in den französischen Streitkräften hat in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Ihnen stehen alle Dienstposten offen, auch in der Kampfunterstützungstruppe, jedoch nicht in der Kampftruppe selbst. Am stärksten vertreten sind die Frauen im Sanitätsdienst.

4. Königreich der Niederlande

In den niederländischen Streitkräften dienen derzeit 6,45 % Anteil an Frauen. Frauen stehen grundsätzlich alle Truppengattungen und Verwendungsreihen offen bis auf zwei Ausnahmen, und zwar der Dienst auf U-Booten und in der Marineinfanterie (Korps Mariniers). Besondere Rechtsvorschriften im Falle einer Schwangerschaft bestehen nicht. Es gelten wie in der Bundesrepublik Deutschland beamtenrechtliche Vorschriften. Es ist für eine schwangere Soldatin möglich, einen angepassten Dienstposten zu bekommen. Weitere Möglichkeiten sind die Reduzierung der Wochenarbeitszeit. Das Niederländische Verteidigungsministerium fördert speziell für die weiblichen Soldaten die Kombination Dienst und Kind, u.a. durch die Vermittlung von Kinderkrippen.

5. Königreich Norwegen

In den norwegischen Streitkräften stehen alle Verwendungsmöglichkeiten für Frauen offen. Zugangsbeschränkungen gibt es nicht. Nur von der allgemeinen Wehrpflicht sind Frauen weiterhin ausgenommen.

6. Italien

Auch in Italien beschloss erst kürzlich das Parlament, Frauen zum Militär zuzulassen. Seitdem haben sich mehr als 10 000 Frauen für einen Dienst an der Waffe beworben. Die Behörden haben jedoch eine Obergrenze für Frauen in der Truppe ausgegeben. Danach sollen nicht mehr als 30 % der Truppe angehören. Aber auch hier wird es eine Reduzierung der Soldaten geben, indem die Streitkräfte bis 2005 in ein Berufsheer umgewandelt werden.⁸⁴

7. Staat Israel

Israel ist weltweit der einzige Staat, in dem Frauen vom 18. bis zum 38. Lebensjahr auch aufgrund der Wehrpflicht militärischen Dienst leisten. Ihre aktive Dienstzeit beträgt jedoch im Gegensatz zu den Männern zwei Jahre anstatt drei. Frauen werden im Frieden in nahezu allen Verwendungsbereichen eingesetzt und dienen auch in Kampftruppen. Im Gegensatz zu den Streitkräften in Nordamerika und Europa sind Israels Soldatinnen in einem Frauenkorps zusammengefasst, das seine eigene Hierarchie, Versorgung und eigene gesetzliche Regelungen kennt.

8. Polen

Als europäischer Staat hat Polen die gleichen rechtlichen Einschränkungen für Frauen in der Bundeswehr wie bisher

⁸³ Ausführungen aus: Women in Defense, Bericht über die Leitlinien und Programme des US-Department of Defence.

⁸⁴ Meinert, NOZ 25.2.2000, 3.

Deutschland. Dabei liegt der Anteil der Frauen in den polnischen Streitkräfte unter 0.1 %.

9. DDR

In der DDR existierte damals keine verfassungsmäßige Einschränkung für den Einsatz von Frauen. Sie konnten auf freiwilliger Basis in der Nationalen Volksarmee Dienst tun konnten.⁸⁵ Sie wurden jedoch vornehmlich im Sanitäts- und Fernmeldebereich eingesetzt.

IX. Von der Abfallwirtschaft bis zur Zigarettenindustrie

Die Entscheidung aus Luxemburg reicht weit über die Bundeswehr hinaus und ist ein Beleg dafür, dass das Gemeinschaftsrecht alle Teile der Rechtsordnung erfassen und umgestalten kann. Auch vor lieb gewonnenen Traditionen macht das Europarecht offenbar nicht Halt. Schon heute werden die rechtlichen Vorgaben für die Wirtschaft ganz überwiegend in Brüssel bestimmt. Durchgreifende Änderungen im Vergaberecht, der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen mit einschneidenden Veränderungen im Güterverkehr sind dafür nur einzelne Beispiele. Kaum eine Autobahn, ein Flughafen, eine Eisenbahn, eine Auskiesung, ein Steinbruch, die Gewinnung von Stein- oder Braunkohle oder ein anderes raumrelevantes Großvorhaben kann heute noch ohne die eingehende Prüfung des Habitatschutzes nach der Vogelschutz-⁸⁶ und FFH-Richtlinie⁸⁷ angegangen werden.⁸⁸ Und auch die UVP stellt alle Planungsebenen und die Projektzulassung vor erhöhte Ermittlungs- und Abwägungspflichten.⁸⁹ Da ist selbst die Raumordnung, die sich als übergreifende Querschnittsplanung versteht, nicht mehr Herr im Hause. Und auch den Kommunen könnte es im Bereich der Planungshoheit und ihrer wirtschaftlichen Betätigung bald an den Kragen gehen. Denn auch das Dach des Hauses der kommunalen Selbstverwaltung ist nicht europafest. Das alles spricht sich allmählich herum und bewegt weit über die Bundeswehr hinaus die Gemüter.

⁸⁵ Berg, Loyal 3/2000, 14.

⁸⁶ Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABIEG Nr. L 103 vom 25.4.1979, abgedruckt bei *Stüer*, Bau- und Fachplanungsgesetze 1999, 881.

⁸⁷ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABIEG Nr. L 206/7 v. 22.7.1992, abgedruckt bei *Stüer*, Bau- und Fachplanungsgesetze 1999, 823.

⁸⁸ *BVerwG*, B. v. 21.1.1998 – 4 VR 3.97 – DVBl. 1998, 589 = NVwZ 1998, 616 = UPR 1998, 225 – A 20; Urt. v. 7.5.1998 – 4 A 9.97 – BVerwGE 107, 1 = NVwZ 1998, 961 = DVBl. 1998, 900 – Ostseeautobahn A 20; Urt. v. 27.1.2000 – 4 C 2.99 – DVBl. 2000, 814 – Hildesheim; *Stüer*, Bau- und Fachplanungsrecht, 2. Aufl. 1998, Rdn. 722, 2032..

⁸⁹ BVerwGE 100, 238 = DVBl. 1996, 677 – Eifelautobahn A 60; DVBl. 1996, 907; BVerwGE 100, 388 = DVBl. 1996, 914 – Autobahnring München-West – Allach; Urt. v. 21.3.1996 – 4 C 1.95 – DVBl. 1996, 915 – Autobahnring München A 99; *Stüer*, Bau- und Fachplanungsrecht, 2. Aufl. 1998, Rdn. 2013.

X. Jenseits der Bundeswehr: Von Luxemburg nach Athen

Der Spruch der Luxemburger Richter zeigt: Das Europarecht ist nicht nur gegenüber dem einfachen Gesetzesrecht, sondern auch gegenüber dem Verfassungsrecht vorrangig, solange die Ewigkeitsgarantie in Art. 79 III GG gewahrt ist. Die nationalen Regelungen sind daher europarechtskonform auszulegen oder - wo sie dem Europarecht eindeutig entgegenstehen - aufzuheben. Da Art. 12 a IV 2 GG einen freiwilligen Wafdienst für Frauen nicht notwendigerweise ausschließt, könnte die Norm ohne förmliche Grundgesetzänderung gemeinschaftskonform ausgelegt werden. Es könnte sich jedoch empfehlen, Art. 12 a IV 2 GG durch Grundgesetzänderung nach Art. 79 GG zu streichen oder sogar eine entsprechende ausdrückliche Klarstellung aufzunehmen, dass auch Frauen der Dienst mit der Waffe in der Bundeswehr gestattet ist. Einzelne Bereiche könnten von diesem generellen Zugangsrecht ausgenommen werden, wenn dies aus überzeugenden Gründen wegen bestehender Sondersituationen erforderlich ist.

Die „Langen Kerls“ des „Alten Fritz“ mit ihren 2-m-Gardemaßen in den Potsdamer Garnisonen und mit ihrem unverwechselbaren Stechschritt auf den Exerzierplätzen der sandigen Mark Brandenburg haben aber trotz aller Unkenrufe auch im 21. Jahrhundert beileibe nicht ausgedient. Die traditionell als kampferprobt geltenden Männer erhalten durch die mutige Entscheidung aus Luxemburg auch keine „Flinteweiber“, mit denen sie im Grunde in der Truppe nichts anfangen können, sondern gleichwertige Partnerinnen, die dem gemeinsamen Ziel der Wahrung des Friedens verpflichtet sind. Und dann wäre wohl nicht nur die traute Idylle einer Lili Marleen („unter der Laterne vor dem großen Tor“) zur Freude so mancher Lanzer in die schützende Kaserne verlegt und Mutter Courage mit ihrem ausrangierten Leiterwagen, mit dem sie schon früher gegen den Krieg scheinbar nichts richtiges ausrichten konnte, in den wohlverdienten Ruhestand geschickt. Vor allem aber wäre trotz aller Gewitterwolken aus Luxemburg die Lufthoheit über den deutschen Stammtischen wiederhergestellt.

„Es gibt also, mein Freund, keine die Staatsverwaltung betreffende Beschäftigung, die der Frau als Frau oder dem Mann als Mann zukäme; und naturgemäß hat die Frau ebenso wie der Mann Anspruch auf alle Beschäftigungen.“⁹⁰ Ob dieser Satz des Sokrates in Platons Πολιτεία auch für die Bundeswehr gilt, kann nun jede Frau für sich entscheiden. Und das ist auch gut so.

⁹⁰ Sokrates, in: Platon, „Der Staat“, III. Hauptteil, Bedingungen für die mögliche Errichtung des gerechten Staates, Bd. 5, 185.